

1. Richtlinien für die Ausbildung in der klinischen Elektroenzephalographie (EEG) im Rahmen der Fortbildung in der klinischen Neurophysiologie

1. Voraussetzungen

1.1. Voraussetzung für die Ausbildung in der klinischen Elektroenzephalographie ist die Approbation als Arzt oder ein vergleichbarer Hochschulabschluss.

2. Ausbildungszeit

2.1 Die Ausbildungszeit beträgt bei ganztägiger Tätigkeit ein halbes Jahr, bei Halbtätigkeit ein Jahr. Diese Zeitspanne sollte in höchstens zwei Abschnitten absolviert werden.

2.2 Der Beginn einer Ausbildung ist dem Sekretariat der DGKN schriftlich anzuzeigen. Am Ende der Ausbildungszeit wird vom Ausbilder eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die Zeit der Ausbildung, die Zahl der untersuchten Patienten gemäß Punkt 1.1 die selbständige Ableitung von 100 EEG-Kurven und die selbständige Beurteilung der Kurven hervorgehen (Ausbildungsbuch).

3. Ausbildungsinhalt

3.1 Der Arzt hat in der Ausbildungszeit mindestens 100 EEG-Kurven selbständig abzuleiten.

3.2 Er hat in der Ausbildungszeit mindestens 800 EEG-Kurven unter Anleitung des Ausbilders selbständig auszuwerten.

Hierbei ist folgender Sachkatalog zu beachten:

600 der auszuwertenden Kurven sollten den folgenden Kriterien entsprechen:

- 60 normale EEG von Kindern und Jugendlichen
- 30 normale EEG von Erwachsenen
- 30 normale EEG von alten Menschen (> 75 Jahre)
- 30 Schlaf- oder Kurzschlafpolygraphien*
- 200 EEG bei Epilepsien und epileptischen Anfällen
- 30 EEG bei frischen und alten Hirntraumen
- 60 EEG bei Hirngefäßprozessen (inklusive funktionelle Prozesse z.B. Migräneaura)
- 40 EEG bei Enzephalopathien und Demenzen
- 30 EEG bei Meningitiden und Enzephalitiden
- 40 EEG bei Pharmakotherapien
- 50 EEG bei Bewusstseinsstörungen (inklusive Koma und Hirntod)

* EEG-Ableitungen nach Schlafentzug mit Dokumentation der Schlafstadien

Es wird empfohlen, dass die Ausbildungsstätten für jeweils fehlende Bereiche ein Kurvenarchiv anlegen.

3.3 Er muss Kenntnisse in der Gerätekunde (analoge und digitale EEG-Technik), den Grundlagen der neurophysiologischen Potentialregistrierung und -darstellung sowie eingehende Kenntnisse in Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des zentralen Nervensystems erwerben.

3.4 Er muss das Ausbildungsbuch der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE führen, aus dem die Zuordnung nach Punkt 3.2 sowie Datum und Registriernummer der untersuchten Patienten hervorgehen.

3.5 Die Teilnahme an EEG-Fortbildungsveranstaltungen, die von der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE anerkannt sind, ist wünschenswert.

4. Zertifikat

4.1 Das Zertifikat wird auf Antrag und nach bestandener Prüfung erteilt, in der die eingehenden praktischen und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen sind.

4.2 Die unter 1., 2. und 3. genannten Bedingungen müssen erfüllt sein.

4.3 Der Nachweis eingehender Kenntnisse umfasst eine schriftliche Prüfung und eine Individualprüfung in der praktischen EEG-Ableitung. Das Bestehen der schriftlichen Prüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur praktischen Individualprüfung. Beide Prüfungen können wiederholt werden.

4.4 Zwischen Beendigung der Ausbildung und Antragstellung auf Zertifikaterteilung soll nicht mehr als ein Jahr liegen; andernfalls muss eine zwischenzeitlich regelmäßige EEG-Tätigkeit nachgewiesen werden.

5. Ausbildungsstätten

5.1 Die Ausbildungsstätte muss über einen Durchgang von mindestens 1.800 EEG im Jahr verfügen.

5.2 Die Geräteausstattung muss wenigstens ein Gerät mit mindestens 12 Registrierkanälen umfassen.

5.3. Die Ausbildungsstätte muss von der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND

FUNKTIONELLE BILDGEBUNG anerkannt sein.

6. Ausbilder

6.1 Der Ausbilder muss im Besitz der Ausbildungsberechtigung sein.

Die Ausbildungsberechtigung wird auf Antrag ad personam erteilt, wenn neben den persönlichen Voraussetzungen auch die unter 5.1 und 5.2. genannten Voraussetzungen der Ausbildungsstätte erfüllt sind.

Zwischen Erteilung des Zertifikates und Beantragung einer Ausbildungsberechtigung muss der Antragsteller mindestens zwei Jahre selbständig auf dem Gebiet des EEG gearbeitet haben.

6.2 Der Ausbilder muss bestätigen, daß er die Ausbildung entsprechend den Richtlinien der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG durchführt. Der Prüfungs- und Ausbildungsausschuß kann Auskunft über die Zahl der abgeleiteten EEG-Kurven pro Jahr, Geräteausstattung und Ableitprogramme einholen und ein anonymisiertes Beispiel eines Befundes anfordern.

6.3 Die Ausbildungsberechtigung kann durch den Vorstand der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG entzogen werden, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind (z. B. Nichteinhalten der Ausbildungsrichtlinien, mehr als 2-jährige Unterbrechung der Tätigkeit im EEG).

7. Geltungsbereich

Diese Richtlinien für die Ausbildung in der Klinischen Elektroenzephalographie ersetzen die entsprechenden Richtlinien der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE vom März 1994. Sie gelten für Zertifikatsbewerber, die ihre Ausbildung nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im Rundbrief 94 (1.7.1999) der DEUTSCHEN GESELLSCHAFT FÜR KLINISCHE NEUROPHYSIOLOGIE UND FUNKTIONELLE BILDGEBUNG begonnen haben.

Darmstadt, Januar 2008
DER VORSTAND